

Floorball-Verband Hessen e.V. (FVH)

Kommissionsordnung (KMO)

Saison 2025/2026

Version vom 13.09.2025

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Zusammensetzung

§3 Ständige Kommissionen des FVH

§4 Spielbetriebskommission (SBK)

§5 Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)

§6 Schulsportkommission (SSK)

§7 Ausbildungskommission (SSK)

§8 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

§9 Inkrafttreten

Allgemein gilt

Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.

§1 Allgemeines

1. Die Kommissionsordnung (KMO) regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung der Kommissionen des Verbandes. Ihr sind alle Mitglieder des Floorball Verband Hessen (FVH) verpflichtet.
2. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Kommissionen beschließen.
3. Der Vorstand überträgt den Kommissionen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten, in denen ihnen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden können. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die den Kommissionen übertragene Entscheidungsbefugnis entziehen oder Einzelfälle an sich ziehen.
4. Die Kommissionen unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft ablegen.

§2 Zusammensetzung

1. Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und bei Bedarf aus weiteren Mitarbeitenden.
2. Besteht die Kommission aus mehreren Mitgliedern, ernennt der Vorsitzende eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter.
3. Die Mitglieder der Kommission müssen volljährig sein.
4. Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:
 - Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Vorstand und in Bedarfsfällen mit den weiteren Kommissionen des FVH
 - Einberufung und Leitung von regelmäßigen Kommissionssitzungen
 - Koordination der Arbeit innerhalb der Kommission
 - Organisation und Durchführung von Abstimmungen bzw. Entscheidungen.
5. Beschlussfragen
 - Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied (inkl. des Vorsitzenden) eine Stimme.
 - Die Kommissionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Kommissionssitzungen.
 - Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission anwesend sind, darunter der Vorsitzende, der sich

bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann.

- Zur Beschlussfassung der Kommissionen sind – sofern sie aus mehreren Mitgliedern besteht – mindestens zwei gültige Stimmen erforderlich.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - Ein Beschluss einer Kommission kann in gleicher Weise – außerhalb von Sitzungen – auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
6. Über Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält alle Beschlüsse der jeweiligen Kommission in Textform fest und muss dem Vorstand zugänglich gemacht bzw. übermittelt werden.
 7. An den Sitzungen der Kommissionen können im Einzelfall oder ständig in beratender Funktion sachkundige Personen teilnehmen, soweit der Vorsitzende der Kommission dem zustimmt.
 8. Vertretern des Vorstandes ist die Teilnahme an den Kommissionssitzungen zu ermöglichen.

§4 Ständige Kommissionen des FVH

1. Ständige Kommissionen des FVH sind die Spielbetriebskommission (SBK) und die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK).
2. Die Kommissionen können sich Ordnungen und bei Bedarf Durchführungsbestimmungen (DFB) geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Ordnungen, Weisungen und Durchführungsbestimmungen ihres Bereiches verantwortlich und berechtigt Verstöße gegen diese zu ahnden.
 - SBK: Spielordnung, Lizenzordnung, Durchführungsbestimmungen der SBK
 - RSK: Schiedsrichterordnung, Durchführungsbestimmungen der RSK, Weisungen

Die ständigen Kommissionen unterstützen den Vorstand außerdem bei der Erstellung und Pflege der Gebührenordnung.

3. Strafen werden anhand der Verbandsordnungen des FVH ausgesprochen.
4. Einspruch gegen Entscheidungen der ständigen Kommissionen kann beim Vorstand eingelegt werden. Jeder Einspruch ist schriftlich zu führen und zu begründen. Näheres dazu regelt die Rechtsordnung (REO).
5. Die Satzung des Verbandes, die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen (DFB), zusätzlichen Bestimmungen für den Spielbetrieb des FVH, die Weisungen der Kommissionen und herausgegebene Richtlinien sowie die Floorball Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) und die dazu von Floorball Deutschland herausgegebenen Regelauslegungen gelten als Vorschriften des FVH.
6. Priorität der Vorschriften:
 - 1) Satzung
 - 2) Weisungen / Richtlinien
 - 3) DFB
 - 4) Ordnung
 - 5) FD - Regelwerk (jeweils neueste Fassung) und Regelauslegungen

§5 Spielbetriebskommission (SBK)

1. Allgemeines
 - 1.1 Die SBK ist für die ordnungsgemäße Durchführung des FVH-Spielbetriebs verantwortlich. Der Spielbetrieb des FVH beschränkt sich auf die in der Spielordnung des Verbandes genannten Wettspieltypen, Klassen, Kategorien und Ligen.
 - 1.2 Die SBK regelt den Spielbetrieb durch die Spielordnung (SPO), die Durchführungsbestimmungen (DFB) und Richtlinien
 - 1.3 Die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien der SBK von Floorball Deutschland (FD) sind, soweit zutreffend, auch für den Spielbetrieb des FVH verbindlich.
 - 1.4 Für die Leitung der einzelnen Spielklassen werden Staffelleiter ernannt. Sie unterstützen die SBK bei der Durchführung des Spielbetriebs.

2. Aufgaben der SBK
 - 2.1 Aktualisierung und Veröffentlichung der SPO und der DFB vor der neuen Saison.
 - 2.2 Entscheidung über Anträge der Vereine zum aktuellen Spielbetrieb.
 - 2.3 Koordination des Spielbetriebs mit dem FD und anderen Landesverbänden.
 - 2.4 Entgegennahme der Team- und Spieltagsmeldungen für die verschiedenen Ligen.
 - 2.5 Ansetzen der Spieltagstermine, Erstellen des Spielplans.
 - 2.6 Ansprechpartner der Vereine sein, bei Fragen und Anregungen rund um den Spielbetrieb.
 - 2.7 Informieren der Vereine zu Terminen, Entscheidungen und der Arbeit des SBK
3. Aufgaben der Staffelleiter
 - 3.1 Bearbeitung der Lizenzanträge ihrer Staffel.
 - 3.2 Kontrolle der Spieltagsdokumentation, Meldungen an die SBK zu besonderen Vorkommnissen oder Verstößen bei der Durchführung des Spieltages.
 - 3.3 Ansprechpartner für die von ihnen betreute Staffel.
 - 3.4 Spieltage anlegen und planen, falls nötig.
 - 3.5 Durchführung von Spieler- und Mannschaftsehrungen in ihrer Staffel.

§5 Regel- und Schiedsrichterkommission

1. Allgemeines
 - 1.1 Die RSK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im FVH und ist für die Regelwerke und entsprechenden Interpretationen verantwortlich.
 - 1.2 Darüber hinaus ist die RSK gemäß REO das erstinstanzliche Rechtsorgan des FVH.
 - 1.3 Die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien der RSK des FD sind, soweit zutreffend, auch für den FVH verbindlich.
 - 1.4 Die RSK besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern.
 - 1.5 Von jedem Verein kann maximal eine Person Mitglied der RSK sein.
2. Aufgaben der RSK
 - 2.1 Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - 2.2 Beobachtungen und Bewertungen von Schiedsrichterleistungen
 - 2.3 Überwachung der Tätigkeit der auf Verbandsebene tätigen Schiedsrichter,

- 2.4 Aufbietung der Schiedsrichter, Instruktoren und Beobachter zu allen offiziellen Spielen und Ausbildungslehrgängen des FVH im Geltungsbereich der entsprechenden Verbandsordnungen in Absprache mit der SBK,
- 2.5 Unterstützung von Schiedsrichtern und Organen des FVH bei der Interpretation der Regelwerke,
- 2.6 Ausbildung von Beobachtern und Schiedsgerichten,
- 2.7 Koordinierung der Schiedsrichter-Bekleidung,
- 2.8 Behandeln von Matchstrafen gemäß REO,
- 2.9 Behandeln von Protesten im Rahmen des Spielbetriebs gemäß REO,
- 2.10 Behandeln von Protesten gegen Entscheidungen von Kommissionen, die nicht unter §4 KMO fallen.

§6 Schulsportkommission (SSK)

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Die SSK regelt die Angelegenheiten des Schulsports in Hessen.
 - 1.2 Die SSK arbeitet eng mit dem Vorstand, der Geschäftsstelle sowie den entsprechenden Entwicklungs- und/oder der Schulsportkommission von Floorball Deutschland zusammen.
- 2. Aufgaben der SSK
 - 2.1 Planung und Umsetzung von Maßnahmen, zur Stärkung und Etablierung von Floorball im Schulunterricht in Hessen,
 - 2.2 Koordination und Betreuung des jährlich stattfindenden Floorball - Hessenpokal - Landesfinale für Schulmannschaften,
 - 2.3 Kommunikation mit Lehrkräften,
 - 2.4 Durchführung von Fortbildungen oder Beschaffung von Materialien,
 - 2.5 Mitarbeit am bundesweiten Regelwerk für den Schulsport in enger Abstimmung, mit der Schulsportkommission (SSK) von Floorball Deutschland.

§7 Ausbildungskommission (ABK)

1. Die ABK fördert die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern im FVH.
2. Aufgaben
 - a. Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungen.
 - b. Kooperation mit anderen Verbänden und der Entwicklungskommission von Floorball Deutschland.

§8 Marketing- und Öffentlichkeitsarbeitkommission (MÖK)

1. Die MÖK unterstützt den Vorstand bei der Außendarstellung des FVH.
2. Aufgaben
 - a) Aufbau und Pflege der Internet- und Social-Media-Präsenz.
 - b) Erstellung von Pressemitteilungen, Informations- und Werbematerialien.
 - c) Veröffentlichung von Ergebnissen und redaktionellen Beiträgen.
 - d) Pflege von Sponsorenkontakten.

§9 Inkrafttreten

Die Kommissionsordnung in dieser Form tritt durch Vorstandsbeschluss rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft.

Gießen, der 13.09.2025